

Ordnung

des

Jugendclubs im DDV,

der

Jugendorganisation

des

Deutscher Dart-Verband e.V.

Die Ordnung des Jugendclubs im DDV, der Jugendorganisation des Deutschen Dart-Verband e.V. ist in der vorliegenden Form am 28. Mai 1994 vom Jugendausschuss des DDV beraten und am 29. Mai 1994 vom Hauptausschuss des DDV mit den Änderungen des Bundesjugendausschusses vom 25. März 1995, 23. März 1996, 24. April 1999, 8. November 2003, 27. November 2004, 16. April 2005, 24. März 2007 und 22. März 2009 beschlossen worden.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Name und Mitgliedschaft	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Definition des Begriffs Jugend	3
§ 4 Organe	4
A. der Bundesjugendausschuss	4
B. der Bundesjugendvorstand	4
C. der Bundesjugendleiter	5
D. der stellvertretende Bundesjugendleiter	5
E. der Bundesjugendsprecher	5
§ 5 Vertretung der DDV-Jugend im Bundesverband	5
§ 6 Jugendkasse	6
§ 7 Allgemeine Spielberechtigung	6
§ 8 Verantwortlichkeit	7
§ 9 Richtlinien zur Vergabe von Mitteln zur Jugendförderung	7
Präambel	7
Teil I Allgemeines	7
1. Jugendarbeit	7
2. Förderung	7
Teil II Fördermittel	8
1. Bereitstellung	8
2. Bewilligung	8
3. Antragstellung	8
Teil III Zuweisung und Haftung	8
1. Bereitstellung und Leistung	8
2. Haftung	9
Teil IV Einsatz von Fördermitteln	9
Teil V Sonstiges	9
§ 10 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung	9

Präambel

- (1) Zweck der Jugendordnung des Deutschen Dart Verband e.V., im Folgenden kurz JO genannt, ist die Integration des Jugendlichen in der Sportart Darts.
- (2) Gemäß § 2, Abs. 6 a) der Satzung des DDV ergeht diese Jugendordnung des Deutschen Dart Verband e.V., um die Förderung des Jugendlichen sowohl in sportlicher, als auch in allgemein pädagogischer und soziologischer Hinsicht, zu ermöglichen.
- (3) Jedes Mitglied des DDV ist mit seiner Aufnahme in den Bundesverband verpflichtet, im Sinne dieser JO die Jugendarbeit zu unterstützen.
- (4) Die JO begründet sich entsprechend dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit.
- (5) Die durchgehend männliche Bezeichnung der einzelnen Personen dient ausschließlich der redaktionellen Strafung des Textes und bedeutet keine Missachtung des Gleichheitsgesetzes.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

(1) Name

Die Organisation erhält den Namen Jugendclub des Deutschen Dart-Verband e.V.

(2) Mitgliedschaft

Mitglieder sind alle Jugendlichen der Landesverbände des Deutschen Dart-Verband (DDV), sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitglieder.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Jugendorganisation führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihrer zufließenden Mittel. Die Aufgaben der Jugendorganisation unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates sind:
 - a) Förderung des Sports im Allgemeinen und des Dartsports im Besonderen als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit (vgl. § 11 - KJHG),
 - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
 - c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
 - d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen,
 - e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
 - f) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Definition des Begriffs Jugend

Die JO gilt für folgende Personengruppen:

- (1) Jugendliche im Sinne der JO sind alle Personen, die ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Für den Spielbetrieb unterscheidet die JO zwischen:
 - a) Juniorinnen
 - b) Junioren

A. der Bundesjugendausschuss

- (1) Der Bundesjugendausschuss besteht aus:
 - a) den Verbandsjugendleitern der Landesverbände (mind. 18 Jahre alt) mit je einer Stimme,
 - b) den Verbandsjugendsprechern der Landesverbände (max. 17 Jahre alt) mit je einer Stimme pro angefangene 50 Jugendliche innerhalb des einzelnen Landesverbandes,
 - c) den Mitgliedern des Bundesjugendvorstandes mit je einer Stimme,
 - d) ggf. weitere Vertreter für spezielle Aufgaben ohne Stimmrecht.
- (2) Der Bundesjugendausschuss wird von seinem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Der Bundesjugendausschuss ist mindestens zweimal innerhalb eines Geschäftsjahres (i.d.R. vor den Hauptausschusssitzungen des DDV) einzuberufen.
- (4) Der Bundesjugendausschuss ist nach fristgerechter Ladung in jedem Fall beschlussfähig.
- (5) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Aufgaben des Bundesjugendausschusses sind:
 - a) Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes,
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Bundesjugendvorstandes,
 - c) Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - d) Entlastung des Bundesjugendvorstandes,
 - e) Wahl des Bundesjugendleiters als Vorsitzender des Bundesjugendausschusses und des Bundesjugendvorstandes und Mitglied im DDV-Präsidium mit Sitz und Stimme (mind. 18 Jahre alt),
 - f) Wahl dessen Stellvertreters (mind. 18 Jahre alt),
 - g) Wahl des Bundesjugendsprechers (max. 17 Jahre alt),
 - h) Einsetzen von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben,
 - i) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit, einschließlich der Vorbereitung von Anträgen des Jugendclubs im DDV an den Bundesverband,
 - j) Planung von Aktivitäten des Jugendclubs im DDV,
 - k) Koordination der Jugendarbeit in den einzelnen Landesverbänden,
 - l) Gewinnung von weiteren Mitarbeitern für die Jugendarbeit,
 - m) Beschlussfassung über Anträge.

B. der Bundesjugendvorstand

- (1) Der Bundesjugendvorstand besteht aus:
 - a) dem Bundesjugendleiter,
 - b) dessen Stellvertreter,
 - c) dem Bundesjugendsprecher,
 - d) dem Schatzmeister des DDV,
 - e) ggf. weiteren Vertretern für spezielle Aufgaben.

- (2) Der Bundesjugendleiter und sein Stellvertreter werden vom Bundesjugendausschuss für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Bundesjugendsprecher wird ebenfalls vom Bundesjugendausschuss für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er scheidet jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres aus seinem Amt aus. Eine Nachwahl für die verbleibende Amtsperiode hat auf der darauf folgenden Jugendausschusssitzung zu erfolgen.
- (4) Aufgaben des Bundesjugendvorstandes sind:
 - a) Der Bundesjugendleiter leitet die Sitzungen des Bundesjugendvorstandes und lädt dazu schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich statt. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Nach frist- und ordnungsgemäßer Ladung ist die Versammlung in jedem Fall beschlussfähig.
 - b) Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes zur Beratung weitere Personen eingeladen werden.
 - c) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Beratung und Abstimmung der dem Jugendausschuss überwiesenen Anträge.
 - d) Führung der Jugendkasse im Rahmen des Jugendhaushaltes.
 - e) Planung der Aktivitäten des Bundesjugendvorstandes und dessen Mittelzuweisungen.

C. der Bundesjugendleiter

Zu den Aufgaben des Bundesjugendleiters gehören:

- (1) die Koordination der gesamten Bundesjugendarbeit,
- (2) die sportfachliche Jugendarbeit, soweit diese nicht im Zuständigkeitsbereich von Landesverbandsjugendleitern liegt,
- (3) die überfachliche Jugendarbeit,
- (4) die Vertretung der Jugend im Bundesverband,
- (5) die Vertretung der Verbandsjugend in den Arbeitsgemeinschaften der Jugendorganisation des Deutschen Sportbundes und gegenüber der behördlichen Jugendpflege.
- (6) die Führung der Juniorenspielerlisten und der DDV-Juniorenrangliste,
- (7) Kapitän der Juniorennationalmannschaft,
- (8) die Nominierung der Juniorennationalmannschaft,
- (9) die Bestellung von zusätzlichen Betreuern.

D. der stellvertretende Bundesjugendleiter

Der stellvertretende Bundesjugendleiter übernimmt in Abwesenheit des Bundesjugendleiters dessen Aufgaben sowie den Sitz und die Stimme im DDV-Präsidium.

E. der Bundesjugendsprecher

Zu den Aufgaben des Bundesjugendsprechers gehören:

- (1) Ansprechpartner der Jugendlichen,
- (2) Vertretung der Jugendlichen im Bundesjugendvorstand,

§ 5 Vertretung der DDV-Jugend im Bundesverband

- (1) Der Bundesjugendleiter vertritt die Interessen des Jugendclubs im DDV mit Sitz und Stimme im Präsidium des Bundesverbandes.

- (2) Die Landesverbandsjugendlichen sind durch die Landesverbandsjugendleiter und die Landesverbandsjugendsprecher im Bundesjugendausschuss mit Sitz und Stimme vertreten. Die Wahl der Landesjugendleiter und der Landesjugendsprecher erfolgt gem. den Statuten der jeweiligen Landesverbände.

§ 6 Jugendkasse

- (1) Die Jugendkasse wird vom Bundesjugendvorstand geführt. Zahlungen erfolgen durch den Bundesvorstand des Deutschen Dart-Verband e.V.
- (2) Die Jugendkasse ist Teil des Verbandsvermögens des DDV. Sie ist Ende des Geschäftsjahres mit der Kasse des Bundesverbandes abzustimmen. Haushaltsübertragungen sind nicht möglich.
- (3) Der Jugendclub im DDV wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihm direkt zufließenden Jugendförderungsmitteln des Bundesverbandes. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- (4) Die Jugendkasse des Bundesverbandes ist jährlich mindestens zweimal (i. d. R. vor Hauptausschusssitzungen des Bundesverbandes) vom DDV-Finanzausschuss zu prüfen.

§ 7 Allgemeine Spielberechtigung

- (1) Spielberechtigt ist jeder Jugendliche der das 7. Lebensjahr erreicht hat.
- (2) Für Jugendturniere, die gesondert durchgeführt werden, gilt analog das sportliche Reglement der SpWO in vollem Umfang
- (3) Bei WDF Turnieren gilt für alle Jugendlichen das Akkumulationsverbot, d. h. Spieler die für das Jugendturnier gemeldet sind, dürfen nicht parallel laufenden Seniorendisziplinen teilnehmen, bzw. Spieler, die zur Teilnahme an einer parallel durchgeführten Seniorendisziplin berechtigt werden, bleibt die Teilnahme an einem Jugendturnier verwehrt.
- (4) Alle Jugendturniere finden unter Zugrundelegung der entsprechenden Paragraphen der SpWO statt.
- a) Ergänzend hierzu ist der Spieler, der sein Spiel verloren hat, verpflichtet, sich als Schreiber zur Verfügung zu halten.
- b) Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird er mit dem Abzug aller in diesem Turnier erzielten Punkte bestraft.
- (5) Ergänzend zu der jeweils gültigen Fassung der SpWO muss bei jedem DDV-Jugendturnier die Anwesenheit von einem Betreuer, (i. d. R. der DDV-Bundesjugendleiter) gegeben sein.
- (6) Bei allen Jugendturnieren herrscht absolutes Rauch- und Alkoholverbot. Das Alkoholverbot wird durch stichpunktartige Kontrollen mittels eines entsprechenden Prüfgerätes überprüft. Ergänzend hierzu werden mindestens Kontrollen bei den Halbfinalisten durchgeführt. Sollte ein Jugendlicher gegen dieses Alkoholverbot verstoßen, werden Strafen entsprechend des Maßnahmenkatalogs ausgesprochen und durchgeführt.

Maßnahmenkatalog:

- a) beim 1. Verstoß: SOFORTIGE Disqualifikation, Aberkennung aller bei diesem Turnier erzielten Punkte und Ehrenpreise
- b) beim 2. Verstoß: wie a) plus Sperre von 2 Turnieren (DDV-Veranstaltungen)
- c) beim 3. Verstoß: wie a) plus komplettes Ausschluss aus dem Jugendbereich
- (7) Der Jugendclub unterteilt seine Spitzensportler in verschiedene Leistungskader.

A-Kader: Junioren Ranglistenplatz 1 bis 4, Juniorinnen Ranglistenplatz 1 bis 4

B-Kader: Junioren Ranglistenplatz 5 bis 8, Juniorinnen Ranglistenplatz 5 bis 8

Die Landesverbände unterteilen ihre Spitzensportler in C- und D-Kader, die Einteilungen nehmen die einzelnen Landesverbände vor.

§ 8 Verantwortlichkeit

- (1) Für alle DDV-Wettkämpfe obliegen dem veranstaltenden Verein für die Dauer der Veranstaltung die Personensorge und die Aufsichtspflicht.
- (2) Für die Dauer der Veranstaltung hat der Turnierveranstalter eine geeignete Anzahl von Jugendbetreuern zu stellen, die zur Wahrung der Verantwortlichkeit einen engen Kontakt während der Zeit der Vorbereitung und Durchführung des Turniers mit dem Bundesjugendleiter bzw. dessen Stellvertreter halten müssen. Die gesetzliche Eigenverantwortung bleibt davon unberührt.

§ 9 Richtlinien zur Vergabe von Mitteln zur Jugendförderung

Präambel

Die nachfolgend abgedruckten Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit sollen den Landesjugendorganisationen die notwendigen Informationen bei der Beantragung von Mitteln zur Jugendförderung an die Hand geben. Sofern nach dieser Lektüre bei den einzelnen Landesjugendorganisationen bzw. Jugendwarten in den Landesverbänden noch Fragen offen bleiben, werden sie durch den Bundesjugendvorstand gerne beantwortet.

Teil I Allgemeines

1. Jugendarbeit

- (1) Jede Arbeit mit Jugendlichen im Sinne der satzungsgemäßen Ziele des Deutschen Dart-Verband e.V. gilt als förderungswürdige Jugendarbeit.
- (2) Jugendliche Mitglieder erfahren eine besondere und gezielte Förderung.
- (3) Jugendarbeit wird von geeigneten und entsprechend Vorgebildeten Betreuern beaufsichtigt.
- (4) Förderungswürdige Jugendarbeit kann von natürlichen oder juristischen Personen geleistet werden. Hierzu zählen im Besonderen Vereine, Verbände oder andere gemeinnützige Organisationen, sofern ihre Ordnungen die Ziele des DDV unterstützen.

2. Förderung

- (1) Jede Jugendarbeit ist förderungswürdig.
- (2) Es muss allerdings sichergestellt sein, dass sämtliche Unterstützung ausschließlich und unmittelbar Jugendlichen und den mit Jugendarbeit befassten Organisationen zu Gute kommt.
- (3) Maßnahmen, die seitens des Deutschen Dart-Verband e.V. (DDV) gefördert werden sollen, müssen der Zielsetzung der Ordnung des Jugendclubs im DDV, dem Satzungsanspruch des Bundesverbandes und den Richtlinien des JKHG entsprechen.
- (4) Hierzu zählen besonders
 - a) Verwirklichung der sportlichen Ziele des DDV,
 - b) Unterstützung bei der geistigen und sportlichen Entwicklung der Jugendlichen durch Heranführung an den Dartsport,
 - c) Sportliche Aktivitäten im Sinne der Sport- und Wettkampfordnung des DDV oder der Ordnung des Jugendclubs im DDV unter Beachtung der Jugendschutzgesetze,
 - d) Jugendfreizeiten, die die jeweilige Landesjugendorganisation
 - 1) alleine,
 - 2) in Verbindung mit einem anderen gemeinnützigen Träger,
 - 3) in Verbindung mit den Landesverbänden,
 - 4) in Zusammenarbeit mit freien Wohlfahrtsverbänden,
 - 5) In Zusammenarbeit mit den Landessportbund,
 - 6) in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Sportbund durchführen oder finanziell fördern,

- e) Einsatz von sachkundigen Betreuern bei DDV-Jugendturnieren,
- f) Hilfestellung bei Maßnahmen anderer, z.B. freier Wolffahrtsverbände, die eine sportliche Darstellung gemäß der Satzung des DDV gewährleisten,
- g) Förderung von Maßnahmen, die eine sportliche Betätigung und Entwicklung der Jugendlichen außerhalb von Gaststätten zum Ziel haben,
- h) Jugendturniere, bei denen gewährleistet ist, dass sie den §§ 1-9 JO, DDV, entsprechen.

Teil II Fördermittel

1. Bereitstellung

- (1) Die Mittel zur Jugendförderung werden jährlich im Haushaltsplan des Deutschen Dart-Verband e.V. ausgewiesen.
- (2) Der Haushaltsansatz errechnet sich aus den beantragten Fördermitteln.
- (3) Der Haushaltsplan wird jährlich durch den Hauptausschuss des Deutschen Dart-Verband e.V. verabschiedet. Diese Mittel stehen ausschließlich und unmittelbar der Jugendförderung in den Landesverbänden zur Verfügung.

2. Bewilligung

- (1) Über die Bewilligung und Zuweisung der Mittel sowie deren zweckmäßige Verwendung entscheiden der Bundesjugendausschuss sowie das geschäftsführende Präsidium des Deutschen Dart-Verband e.V. zusammen mit dem Bundesjugendvorstand.
- (2) In der Regel werden die Empfänger der Mittel die Landesjugendorganisationen sein. In begründeten Ausnahmen können auch Vereine direkt und unmittelbar durch den Bundesjugendausschuss gefördert werden. In diesen Fällen ist der betreffende Landesverband zuvor zu hören und von den Entscheidungen zu informieren.
- (3) Die Zahlung von Fördermitteln erfolgt immer nur ab Antragstellung.

3. Antragstellung

- (1) Die Mittel werden durch den Bundesjugendausschuss auf Antrag vergeben. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist an den Bundesjugendleiter zu senden. Der Antrag muss von dem zuständigen Landesverband befürwortet worden sein.
- (2) Dem Antrag ist ein Maßnahmenkonzept und eine Kalkulation aller entstandenen bzw. entstehenden Kosten beizufügen.
- (3) Dem Antrag sind auch alle Mittelzuwendungen, insbesondere der gezahlte oder bewilligte Förderungsanteil des Landesverbandes, des Landessportbundes oder anderer Organisationen beizugeben.
- (4) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maßnahmen nicht aus den Mitteln der Landesjugendorganisation/des Vereins zu finanzieren ist.
- (5) Jugendfördernde Maßnahmen werden bezuschusst, sofern
 - a) der Beginn der beantragten Maßnahme in dem der Antragstellung folgenden Geschäftsjahr des Bundesverbandes liegt,
 - b) der Beginn der zu fördernden Maßnahme bereits in einem der vergangenen Geschäftsjahre oder im laufenden Geschäftsjahr des Bundesverbandes liegt, aber über den Beantragungszeitraum hinaus weiter durchgeführt wird.

Teil III Zuweisung und Haftung

1. Bereitstellung und Leistung

- (1) Der Bundesjugendausschuss berät über die Maßnahmen und die Höhe der Förderung durch den Bundesverband. Es liegt im Ermessen des Bundesjugendausschusses, die Höhe der bewilligten Mittel festzulegen. Allerdings dürfen die bewilligten Mittel maximal 50% der Gesamtkosten nicht übersteigen.

- (2) Die Fördermittel dürfen pro Landesjugendorganisation und Geschäftsjahr 10% der Beitragssumme, die der betreffende Landesverband innerhalb eines Geschäftsjahres an den DDV zahlt, nicht übersteigen.
- (3) Hat der Bundesjugendausschuss eine Maßnahme als förderungswürdig anerkannt und eine Mittelzuweisung beschlossen, so können auf Antrag und nach Zustimmung des geschäftsführenden Präsidiums des DDV 30% der Mittel als Kostenvorschuss ausgezahlt werden. Dies ist jedoch nur in dem Haushaltsjahr, für das die Mittel bewilligt wurden, möglich.
- (4) Wenn der Antrag auf Fördermittel nicht zweifelsfrei sicherstellt, dass die Mittel ausschließlich für satzungsgemäße Maßnahmen verwendet werden, so ist eine Förderung durch den Bundesverband zu versagen.
- (5) Sollte sich bei einer vom Bundesverband geförderten Maßnahme nachträglich herausstellen, dass diese dem satzungsmäßigen Auftrag nicht oder nicht ganz entspricht, so kann der Bundesjugendausschuss bereits geleistete Fördermittel zurückfordern bzw. beschlossene Förderungsmaßnahmen ganz, teilweise oder auf Zeit aussetzen.
- (6) Gezahlte oder bereits genehmigte Zuschüsse zur Jugendarbeit sind sofort zurück zu fordern, wenn
 - a) eine beantragte Maßnahme nicht antragsgemäß durchgeführt wird oder wurde,
 - b) bei der Durchführung der Maßnahme erkennbar wird, dass diese von der beantragten Form abweicht,
 - c) die Maßnahmen einen satzungsmäßigen Auftrag verletzt,
 - d) innerhalb der Maßnahme gegen das Regelwerk, insbesondere der Sport- und Wettkampfordnung des DDV bzw. analog der Jugendspielordnung des Jugendclubs im DDV, verstoßen wird.

2. Haftung

- (1) Nach Abschluss der förderungswürdigen Maßnahmen ist eine Abschlussrechnung durch den Träger – in der Regel die Landesjugendorganisation – zu erstellen. Nach Eingang der Abschlussrechnung und deren Prüfung durch den Bundesjugendvorstand, erhält der Träger der Jugendförderungsmaßnahmen die restlichen 70% der bewilligten Mittel ausgezahlt.
- (2) Sollte der Bundesjugendvorstand Zweifel an der ordnungs- und antragsgemäßen Durchführung der geförderten Maßnahmen haben, ist ihm jederzeit durch den Träger dieser Maßnahmen eine Überprüfung zu ermöglichen.
- (3) Wird dem Bundesjugendvorstand diese Prüfungsmöglichkeit erschwert oder verwehrt, kann dieser die Zahlung der bewilligten Fördermittel zurückhalten bzw. bereits gezahlte Fördermittel zurückfordern.
- (4) In dem Fall, dass der Bundesjugendvorstand Fördermittel zurückfordert, tritt der jeweilige Landesverband in die Ausfallhaftung ein.

Teil IV Einsatz von Fördermitteln

- (1) Alle Träger der Jugendarbeit sind gehalten, die bereitgestellten oder bezahlten Mittel nur und ausschließlich für die beantragte Maßnahme zu verwenden.
- (2) Fördermittel zur Jugendarbeit sind von den Trägern der jeweiligen Maßnahme nur zweckgebunden einzusetzen.
- (3) Nicht verwendete Mittel sind unmittelbar nach Erstellung der Abschlussrechnung an den Bundesverband zurück zu erstatten.

Teil V Sonstiges

- (1) Die Änderungskompetenz für diese Richtlinien hat der Bundesjugendausschuss.

§ 10 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Änderungen dieser Ordnung werden vom Bundesjugendausschuss beschlossen. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, ist die geänderte JO dem DDV-Hauptausschuss zur Bestätigung vorzulegen.